



## **ECCHR-Zwischenbericht März 2015**

### ***Stuttgarter Strafprozess gegen ruandische FDLR-Führungsmitglieder***

Am 4. Mai 2011 begann am Oberlandesgericht Stuttgart die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen die zwei ruandischen Führungsmitglieder der „Forces Démocratiques de Libération du Rwanda“ (FDLR) Ignace Murwanashyaka und Straton Musoni. Ihnen wird vorgeworfen, für die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in den Jahren 2008 und 2009 verantwortlich zu sein. Das ECCHR beobachtet diesen Prozess, in dem erstmals das 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) zur Anwendung kommt. Das VStGB ermöglicht die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor deutschen Gerichten. Der vorliegende vierte Bericht gibt einen Überblick über die wesentlichen Ereignisse des Jahres 2014 (201. bis 273. Prozesstag). Im Vordergrund stehen Zeugenaussagen (ehemaliger) FDLR-Mitglieder, eine weitere Einlassung des Angeklagten Musoni sowie prozessuale Fragestellungen zum Verfahren.

#### **I. Stand des Verfahrens**

Im Vordergrund des Zeitraums vom 201. (8. Januar 2014) bis zum 273. Prozesstag (17. Dezember 2014) standen im Rahmen des Beweisaufnahmeprogramms vornehmlich die Fragen der Befehlsgewalt von Murwanashyaka und sein Verhältnis zu Musoni sowie die Statuten des militärischen Flügels der FDLR, der Forces Combattants Abacunguzi (FOCA), und der FDLR selbst. Diese Fragen wurden anhand konkreter Vorwürfe von Angriffen auf die Zivilbevölkerung erörtert. Dabei ging das Gericht insbesondere auf die Befehlsstrukturen der FDLR und der FOCA ein. Von besonderer Bedeutung für die Zurechnung der individuellen Verantwortlichkeit der Angeklagten war und ist dabei das Verhältnis der FOCA zur Gesamtorganisation FDLR.

Seit Beginn des Verfahrens haben mehr als 53 Zeugen und Zeuginnen ausgesagt. Allein im Jahr 2014 wurden an fast 50 von 73 insgesamt Prozesstagen zehn Zeugen und Zeuginnen gehört, ein Großteil von ihnen bereits zum wiederholten Male. Dabei zogen sich die Vernehmungen mehrfach über mehr als fünf Prozesstage hin. Diese Zeugenvernehmungen im Rahmen der Beweisaufnahme hatte maßgeblich die Verteidigung beantragt. Hervorzuheben ist, dass häufig der Angeklagte Murwanashyaka selbst die Zeugen befragte.

#### **II. Besonderheiten des Verfahrens**

##### **1. Audiovisuelle Vernehmung**

Wie in den vorangegangenen Prozessabschnitten fanden im Jahr 2014 erneut audiovisuelle Vernehmungen von Zeugen und Zeuginnen statt. An vier von neun Verhandlungstagen wurde dabei die Öffentlichkeit aus Gründen des Zeugenschutzes von der Verhandlung ausgeschlossen. In einem weiteren Fall einer audiovisuellen Vernehmung war dem Zeugen zuvor die Einreise nach Deutschland versagt worden. Seine Aussage wurde daher von Kigali in den Gerichtssaal des Oberlandesgerichts Stuttgart übertragen.



## **2. Vernehmung einer Staatsanwältin**

Als weiteres wurde eine Staatsanwältin vernommen, die Opferzeuginnen im Kongo vernommen hatte. Hierbei hatten die Zeugen und Zeuginnen unter Anonymisierung aller persönlichen Informationen ausgesagt. Die Staatsanwältin sollte nun über den Hergang der Befragung berichten. Sie beschrieb die Gesamtumstände und Schwierigkeiten bei den Vernehmungen. Da die Vernehmung der Zeugen und Zeuginnen selbst unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, bot die Vernehmung der Staatsanwältin aus der Perspektive der Prozessbeobachtung einen seltenen Einblick in die Ermittlungen vor Ort. Obwohl konkrete Vorhalte aus diesen Vernehmungen gemacht wurden, fand kein Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## **3. Verlesungen aus früheren Vernehmungen (sog. Vorhalte) durch die Anklagebehörde des IStGH**

Der Senat erachtete Vorhalte (Verlesung früherer Aussagen) aus Vernehmungen für zulässig, die im Ermittlungsverfahren der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag gegen Callixte Mbarushimana, Exekutivsekretär der FDLR, stattgefunden hatten. Bei der Vernehmung des Zeugen aus dem IStGH-Verfahren in Stuttgart wurden ihm Vorhalte aus den Vernehmungen des Verfahrens vor dem IStGH gemacht. Die Verteidigung beanstandete die Auswahl der Zeugen und Zeuginnen beim IStGH, da diese nach unklaren Kriterien erfolgt sei und die Einführung der Vorhalte aus diesen Vernehmungen eine Verletzung des fair trial-Grundsatzes erfolgten. Einen Senatsbeschluss über die Zulässigkeit von Vorhaltungen aus Vernehmungen vor dem IStGH hatte es zuvor noch nicht gegeben.

## **4. Wortprotokolle und lange Vernehmungspausen**

Wie schon mehrfach seit Beginn des Prozesses stellte die Verteidigung auch im Jahr 2014 Anträge auf Protokollierung bestimmter Passagen der Vernehmungen von Zeugen. Anfang Juli 2014 sollte ein Vertreter des Generalbundesanwaltes (GBA) auf Antrag der Verteidigung von Murwanashyaka dazu gehört werden, dass eine Dokumentation bei vorherigen Vernehmungen des Zeugen im Juli 2013 vermieden wurde und dies die Ermittlungen erschwert habe. Ausschlaggebend war eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien über den Inhalt der Aussage eines Zeugen, der in mehreren Vernehmungen unterschiedliche Angaben gemacht hatte. Der Senat lehnte dieses Gesuch der Verteidigung ebenso ab wie die Dokumentation von Zeugenaussagen.

## **5. Erkrankung Pflichtverteidiger**

Aufgrund einer längerfristigen Erkrankung einer der zwei Pflichtverteidigerinnen von Murwanashyaka wurde Ende Juli 2014 über eine Nachfolge diskutiert. Schließlich bestellte der Senat einen neuen Pflichtverteidiger, der ab dem ersten Tag nach der Sommerpause anwesend war. Die zweite Verteidigerin fehlte an diesem Prozesstag. Murwanashyaka selbst stellte an diesem Tag einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens, gefolgt von einem weiteren Antrag auf Unterbrechung, mit der Begründung, er sei unverteidigt. Gleichzeitig beantragte er die Entpflichtung seines neuen Pflichtverteidigers, der vom Gericht bestellt worden war. Dieser Verteidiger könne die Interessen des Angeklagten nicht vertreten, da er über keine ausreichende Aktenkenntnis verfüge. Hintergrund für Murwanashyakas Antrag



sind strafprozessuale Vorschriften der StPO, die einen zwingenden Neubeginn der Verhandlungen vorsehen, sofern ein Prozess länger als einem Monat unterbrochen ist. So drohte der Prozess, nach mehr als drei Jahren, zu platzen. Der Vorsitzende Richter musste einerseits auf die Anträge eingehen, andererseits auch tatsächlich in der Sache verhandeln. Er hätte sich sonst dem Vorwurf ausgesetzt die Verhandlungen nur zum Schein fortzusetzen und damit Monatsfrist zu überschreiten. Die Vertreter des GBA beantragten sowohl die Zurückweisung des Aussetzungs- als auch des Entpflichtungsantrags bezüglich der Bestellung des neuen Pflichtverteidigers. Der Senat schloss sich dem GBA an und lehnte den Antrag auf Aussetzung der Verhandlung und Entpflichtung ab. Auch an den folgenden Prozesstagen war diese Problematik Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen der Verteidigung und dem Senat. Die Verteidigerin von Murwanashyaka machte deutlich, dass seine mangelnde Verteidigung auf einer zu Beginn des Verfahrens ergangenen Entscheidung des Senats, nur zwei Pflichtverteidiger für den Angeklagten zu bestellen, beruhe.

## **6. Zweite Einlassung des Angeklagten Straton Musoni**

In der ersten Vernehmung im August 2013 hatte der Angeklagte Musoni den Vorwürfen in der Anklage widersprochen und sich gleichzeitig ausdrücklich von den begangenen Verbrechen distanziert. Im April 2014 ließ sich der Angeklagte Musoni erneut zu den ihn betreffenden Vorwürfen ein. Der Vorsitzende Richter wies den Angeklagten darauf hin, dass er seine eigenen Erinnerungen schildern solle. Musoni stellte klar, dass nicht nur seine eigenen, sondern auch auf Unterlagen und Zeugenaussagen beruhende fremde Erkenntnisse Grundlage seiner vorgelegten Schaubilder seien. Anschließend beleuchtete er anhand derer die Struktur der FDLR und der FOCA, wobei er versuchte, eine eindeutige Trennung in einen politischen und militärischen Flügel aufzuzeigen.

## **III. FDLR-Unterstützerprozess in Düsseldorf**

In dem vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf am 15. November 2013 eröffneten weiteren FDLR-Verfahren wurde den drei Angeklagten vorgeworfen, Mitglieder der FDLR und somit einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu sein. Gegenstand des Verfahrens war der Vorwurf, Pressemitteilungen der FDLR, die die Verbrechen im Osten des Kongos leugnen oder rechtfertigen sollten, verfasst und verbreitet zu haben. Außerdem ging es um finanzielle Unterstützung für den Angeklagten des Stuttgarter Verfahrens Murwanashyaka.

Am 5. Dezember 2014 verurteilte das Oberlandesgerichts Düsseldorf nach 92 Verhandlungstagen zwei der drei Angeklagten wegen Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung "FDLR" zu Freiheitsstrafen von vier Jahren bzw. drei Jahren. Der dritte Angeklagte wurde wegen Unterstützung der "FDLR" zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Entscheidend ist die Einstufung der „FDLR“ als terroristische Vereinigung. Diese Einschätzung des Gerichts stützt sich unter anderem auf Experten, die für die UN und der „United Nations Organization Stabilization Mission in the DR Congo“ (MONUSCO) gearbeitet und bereits in dem Stuttgarter Verfahren ausgesagt haben. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

## **IV. Ausblick**



Termine zur Fortsetzung der Hauptverhandlung wurden bislang bis März 2015 bestimmt. Das Ende der Beweiserhebung ist absehbar, da weder Gericht noch Generalbundesanwaltschaft weitere Zeugen geladen haben. Neben Zeugen der Verteidigung werden weiterhin weitere Beweismittel, etwa aus der Telekommunikationsüberwachung insbesondere SMS, eingeführt.


## **ECCHR Hintergrundmaterialien zum FDLR-Führungsverfahren**

[www.ecchr.eu/index.php/prozessbeobachtung.html](http://www.ecchr.eu/index.php/prozessbeobachtung.html)

 [FDLR, Dritter Zwischenbericht, 2014-02-07.pdf \(139,4 KiB\)](#)

 [FDLR, Zweiter Zwischenbericht über den Prozess 2012-11 \(181,5 KiB\)](#)

 [FDLR, Erster Zwischenbericht über den Prozess 2012-02 \(155,0 KiB\)](#)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Internationale Regeln bei Verfahren sexualisierter Kriegsgewalt \(252,0 kB\)](#)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Sexualisierte Kriegsgewalt vor deutschen Strafgerichten \(222,3 kB\)](#)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Verpasste Chancen – Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland \(219,7 kB\)](#)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Das Völkerstrafgesetzbuch – Überblick \(226,1 kB\)](#)

## **Weiterführende Hinweise**

**Die Tageszeitung – Schwerpunkt Kongo-Kriegsverbrecherprozess:**

<http://www.taz.de/Schwerpunkt-Kongo-Kriegsverbrecherprozess/!t28/>

**UN-Sicherheitsrat: Expertengruppe des Sanktionskomitees:**

<http://www.un.org/sc/committees/1533/>